6. Jahrgang. No. 2.

# Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

*Motto: „Mein Herz ist am Rhein."*

Bonn. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1901.

**Inhaltsangabe:** 1) Jos. Hilger, Ueber den Ursprung der Namen Mayen und Maifeld. 2) Hubert Gierlichs, Sprichwörter aus der Eifel. 3) H. Höfer, Beiträge zur Geschichte der Abtei Altenberg. 4) Prof. Dr. J. Kuhl, Der Provisionalvergleich von 1621. 5) K., Ein römischer Legionsziegelofen in Xanten. 6) Kleine Mitteilungen. 7) Bücherschau.

## Über den Ursprung der Namen Mayen und Maifeld.

Von Jos. Hilger.

Der Ursprung der Namen ‚Mayen' und ‚Maifeld' (nicht Mayfeld) ist nicht mit vollständiger Sicherheit anzugeben. Viele leiten den Namen Maifeld von der Stadt Mayen ab. Günther sagt in seinem Cod. dipl. I. pag. 7.: ‚In dem Moselgau liegt auf der linken Moselseite zunächst der Mayengau, vom Orte Mayen so benannt.' Mayen kommt in den Urkunden unter sehr verschiedenen Namen vor, z. B. Meginum, Magniacum, Magnacum, Majonia, Majona, im Jahre 936 Megina, 1017 Megena, 1110 Meina, 1147 Meyna, 1229 Meine, 1276 Meyene u. s. w. Es lässt sich nun nicht verkennen, dass bei der Uebereinstimmung des Namens Mayen mit dem des Gaues Maifeld es sehr wahrscheinlich ist, dass der eine von dem anderen herstammt; denn der Gau wird im Jahre 773 Meginensis, 888 Meinevelt, 905 Meginovelt und Maginensis, 966 Meinfeld, 1056 Meinvelt u. s. w. genannt. Weil man nun Megina als Ortsnamen bestimmt kannte und keine andere bestimmte Thatsache fand, an welche sich der Name des Gaues anknüpfen liess, so hat man sich wahrscheinlich dadurch verleiten lassen, Megina als das Frühere anzunehmen. Woher aber Megina komme, hat man (nach Seul) zu untersuchen unterlassen. Hätte man dies nicht gethan, sondern den Namen und die damit verbundenen Thatsachen zusammen genommen, so würde man zu einem anderen Resultate gekommen sein. Denn die Worte Megina, Meine, Meinfeld, Meginovelt und Meinvelt weisen direkt auf

Mai hin und velt ist das deutsche Feld. Dadurch werden wir bei der Untersuchung nach dem Ursprung des Namens auf die Mai campi, Maifelder, welche die fränkischen Könige hielten, hingeführt, und man wird gedrungen, sowohl den Ortsnamen Mayen als auch den Gaunamen Maifeld daran zu knüpfen.

Bekanntlich haben die alten Deutschen, wie Tacitus berichtet, ihre wichtigsten Angelegenheiten auf den Volksversammlungen beraten und entschieden. Die Franken behielten diese Sitte bei, und die Reichstage der späteren Kaiserzeit waren keine neue Erfindung, sondern nur eine Fortsetzung derselben. Gregor von Tours sagt schon, dass Chlodwig seinen Truppen befohlen habe, ganz bewaffnet auf dem Märzfelde zusammen zu kommen, um den Glanz ihrer Waffen zu zeigen. Im Jahre 755 verlegte Pipin diese Versammlungen in den Monat Mai.

Karl der Grosse hat viele Reichstage oder Maifelder gehalten, im Jahre 773 bei Genua und in der Lombardei, 775 und 779 bei Düren, 776 bei Worms, 777 bei Paderborn, 781 bei Worms. Die letzte Versammlung wurde, wie es öfters geschah, einige Monate nach dem Mai gehalten und doch Maifeld genannt. Urkundlich kann nun nicht nachgewiesen werden, dass solche Versammlungen in dem mit dem Namen ‚Maifeld' bezeichneten Gau stattgefunden haben; doch ist der Name selbst eine sichere Urkunde, sicherer und mehr sagend als alle schriftlichen Angaben. Denn aus *einer* solchen Versammlung mochte eine Gegend nicht leicht den Namen einer Sache annehmen, und es ist höchst wahrscheinlich, dass diese Versammlungen auf dem Maifeld, dem Mittelpunkt des fränkischen Reiches, häufig, ja gewöhnlich gehalten worden sind und ihren Namen der Gegend mitgeteilt haben.

Wo aber diese Maifelder gehalten wurden, ob bei Andernach, Münstermaifeld oder Mayen, ist in Ermangelung von urkundlichen Angaben nicht zu bestimmen. Grimm nennt neben Ingelheim auch Andernach, ohne jedoch eine nähere Nachweisung beizufügen. Das Maifeld, ein niedriges, vom Rheine aus terrassenförmig ansteigendes, wenig bewaldetes Plateau, bot mit seinen weiten Ebenen, welche von den Höhen gut zu übersehen sind, so besonders bei Münstermaifeld, für die Abhaltung von Volksversammlungen und Heeres-

musterungen einen sehr günstigen Raum. Zudem war es, wie der ‚Rheinische Antiquarius' hervorhebt, im Lande der Salier, an der Grenze der Ripuarier gelegen und deshalb sehr geeignet, die beiden grossen Hauptstämme der Franken zu vereinigen. Jedenfalls weisen auch die Namen *Kaiserseck*, ein Hof auf dem Maifelde, und *Kaisersesch*, ein Flecken am südwestlichen Ende desselben, auf die Anwesenheit der Kaiser in dieser Gegend hin. Ferner befindet sich bei dem Dorfe Lonnig ein kleiner von Menschenhänden aufgeworfener Hügel, die ‚Drei Tonnen' genannt, woselbst einst das Pellenzgericht stattfand, und es ist für den Namen Maifeld bedeutsam, dass die ripuarischen Franken bei Tirlemont ihr eigenes, ebenfalls durch Tonnen, Tombes, bezeichnetes Maifeld hatten.

Anderer Ansicht dagegen ist von Ledebur, welcher aus dem Umstande, dass keiner der alten Schriftsteller der auf dem Maifelde stattgehabten Versammlungen gedenkt, die Folgerung zieht, es seien dort keine Maifelder abgehalten worden. Nicht von solchen Versammlungen, sondern von Mayen sei der Name des pagus Maginensis, in der Urkunde vom 10. Juni 963, des pagus Megovelt 964, herzuleiten. Hiergegen macht der ‚Rheinische Antiquarius' geltend, dass der Ort Mayen bis zu seiner Erhebung zur Stadt im Jahre 1291 zu unbedeutend gewesen sei, um die Ableitung des Namens Maifeld mit demselben in Verbindung zu bringen. Auch liege Mayen nicht mehr auf dem Maifelde, sondern in der Eifel. Hierzu ist zu bemerken, dass Mayen, welches keltischen Ursprungs ist, zur Zeit der Römerherrschaft doch schon eine ziemliche Bedeutung gehabt haben muss, wie aus den Ausgrabungen auf dem linken Ufer der Nette, wo der Ort damals grösstenteils gestanden hat, ersichtlich ist. Auf dem sogenannten Heidenkirchhof, auf der Eich, wurden nicht wenige römische Gräber aufgedeckt, ferner Fundamente von Gebäuden, welche durch Feuer zerstört wurden, eine römische Wasserleitung, ein Beweis, dass die Römer hier eine ziemlich umfangreiche Niederlassung hatten; ebenso fand man allerlei Geräte aus der Römerzeit: Töpfe, Thränenkrüglein, einen römischen Panzer und Waffen, Glassachen, u. a. wertvolle Vasen mit Januskopf oder mit dem Bilde einer Jagd (letztere wurde für 2000 Mark an das Germanische Museum in Nürnberg verkauft), viele römische Münzen, einige sogar in den Stein-

gruben bei Mayen, und römische Mühlsteine, woraus wir erkennen, dass die Römer hier bereits Bergbau auf den Basaltlavafeldern betrieben haben. Hinter der Genovefaburg auf dem rechten Netteufer wurden römische Backöfen aufgefunden, ein Umstand, der dafür spricht, dass die Römer sich auch dort angesiedelt hatten.

Auch ist die Ansicht des ‚Rheinischen Antiquarius' über die Ausdehnung des Gaues Maifeld dahin zu berichtigen, dass derselbe früher nach urkundlichen Beweisen ein viel grösseres Gebiet umfasste, und nicht nur, wie gegenwärtig, die Gegend zwischen der unteren Nette und der Mosel. Nach einer Urkunde vom Jahre 888, in welcher als Gaugraf Megingaud oder Megingoz erscheint, verschenkte dieser auf Bitten des K. Arnulf die Villa Rübenach (bei Koblenz) ‚in pago Meinefeld' an die Abtei St. Maximin. Unter dem Gaugrafen Bertold II. werden im Jahre 1022 die Orte Asch (Waldesch, etwa 6 km oberhalb Mayen im Nettegebiet) und Hormunzi (Urmitz, Eisenbahnstation oberhalb Neuwied-Weissenthurm) in pago Meniveld in comitatu Bertoldi liegend bezeichnet, sodass sich der Gau Maifeld damals aus dem eigentlichen Eifelgebiet über Mayen bis an den Rhein erstreckte. Der Name Pellenz, welcher jetzt für die Gegend von Andernach bis südwestlich von Mayen gebräuchlich ist, hat einen jüngeren Ursprung als der Name Maifeld; er ist nämlich von Pfalz abzuleiten, da an Stelle der Gaugrafen im 11. Jahrhundert die Pfalzgrafen traten, welche von Aachen ihren Wohnsitz nach Laach verlegten.

Die Ableitung der Namen Mayen und Maifeld von dem Ausdruck: ‚maie' (sprechen oder schwätzen) (vgl. Jahrgang 2 Nr. 8 dieser Zeitschrift) hat gar keine Gründe für sich, da dieses Wort hier in Mayen und meines Wissens auch auf dem Maifelde gänzlich unbekannt ist.

---

## Sprichwörter aus der Eifel.

Gesammelt von H. Gierlichs.

Neue Folge.

1. Der Säufer *os op dr Schnaps, wie dr Düvel op en Siel.*

2. Hat jemand eine Sache zu stark getrocknet, d. h. verbrannt, so sagt man: *Dä hät dat gedrücht, we dr Düvel seng Aldmouder.*

3. Vom Schwätzer heisst es: *Dä kallt dem Düvel e Been av.*

4. Wer eine geliehene Sache nicht wiederbringt, *krett en angermål de Katz gelîent, de kött va selewer hem.*

5. Geht jemand schlecht mit geliehenen Sachen um, dann *lîent mr om lêiver seng ald Schouhe als et Pêerd.*

6. Wer sich am Tage besonders witzig zeigt, *os fröü opgestange;* wer dagegen gegen seine sonstige Gewohnheit wortkarg und mürrisch ist, *hät net gout geschläfe, he hät et lûerze Been et îesch zom Bett erus gedohn* oder *de Mul am Bettstiel hange läße.* Auch sagt man wohl: *He geht eröm, als wenn e en Lus em Ûer hät.*

7. Wird jemand gewahr, dass ein anderer etwas wider ihn gesagt oder gethan, so heisst es: *Dem weren ich ens de Waach asage.*

Dieses Sprichwort stammt wohl aus der Zeit, in welcher die Dorfbewohner der Reihe nach Nachtwachtdienste leisten mussten. Derjenige, welcher die letzte Nacht Wache gehalten, musste am andern Tage dem Nachbarn die Wache ansagen und ihm Horn, Laterne und Spiess überbringen, was immer eine unangenehme Botschaft war.

8. *Alles hät ene Övergank, sät dr Fuß* (kurz Fuchs), *dou trûecke se om et Fell av.*

9. Hat jemand bei einem eben begonnenen Werke Unglück, so sagt man wohl: *De Weich fänk gout an, sät dr Spetzbov, als he des Mondags gehange soll wêere.*

10. Vom Geizhalse heisst es: *Wat dr Düvel mîe hät, wat e mîe begêert.*

11. Wird man von einem Unbefugten geduzt, so fragt man ihn: *Han ich velîez* (vielleicht) *ens mot Dir de Söü gehout?*

12. Von den Unmässigen in Speise und Trank heisst es: *De Fräßer hasse sich, on de Söffer lêive sich.*

13. *Wenn Spetzbove sich schenge, da krett dr Onschöldige senge îerliche Name wedder,* oder: *krett ene îerliche Mann seng Sach wedder.*

14. *Zevell os ongesonk, on wen et Zuckerplätzcher sen.*

15. Den einseitigen Ankläger ermahnt man, vom Angeklagten nicht nur das ‚Gegen', sondern auch das ‚Für'

vorzubringen, indem man sagt: *Wêe et êint sât, mouß och et angert sage.*

16. *Vell Kleene maache e Grûes.*

17. *En Enigkeet brecht* (e offen) *e Lankrêet.*

18. *We et îesch en dr Mölle os, krett et îesch gemahle.*

19. Vom Dieb heisst es: *Dä fengk alles, wo et net verlôere os. — Dem sen de Fengere ze lank. — Dem blievt alles an de Fengere klêeve. — Dä lât alles mot gohn.*

20. *Ene Vûerschlag os kene Dûetschlag.*

21. Vom Vorwitzigen sagt man: *Dä os överall mot dr Nas vûer.*

22. Dem Trinker sagt man nach: *He kann net gout verbêi gohn, wo osse Herregott ene Ärm erusstiebt.*

Dies Sprichwort erinnert wohl noch an jene Zeiten, in welchen das Symbol der Dorfwirtshäuser ein hölzerner Arm mit einem Wachholderstrauche daran war.

23. Von demjenigen, der immer über seine Armut klagt, sowie vom Prahler hat man folgendes Sprichwort: *Dr Kläger en hät ken Nûet, on dr Strönzer en hät ke Brûet.* (Strönzer: Prahler.)

24. Kann jemand eine angefangene Arbeit nicht vollenden, so heisst es von ihm: *He hät fufzehn gemaat.*

Woher dieser Ausdruck kommt, kann ich nicht sagen. Das Nämliche ist bei dem folgenden der Fall.

Wirft jemand beim Fahren den Wagen um, so sagt man: *He os Scholtes* (Schultheiss) *wûere.*

25. *Mr soll ke Kalev lôêve, bos et e Jâhr alt os.*

26. *Mr soll ke Hönkche versuffe, mr weß net, wat drus wêere kann.*

27. Kann man einem höher Gestellten gegenüber sein Recht nicht bekommen, so tröstet man ihn mit den Worten: *Japp ens gänt ene glönige Backôêve.*

28. Verurteilt jemand Jugendstreiche, welche er ehedem selbst verübt, zu hart, so spottet man: *De Kouh weeß net mie, dat se Kalev wâr.*

29. Frohlockt jemand zu früh über eine Sache, so muss er die Bemerkung hören: *Dä ment, he hät dr Bock mot de Hôerenter gehat, dou hat e en îesch mom Stetz.*

30. *Nette Mädcher on Lompe blieven överall hange.*

31. Dem Erbauer von Luftschlössern erwidert man: *Mr wellen ens kicken, sät dr Blenk* (Blinde), *dou hate ken Oge.*

32. Dem Schlauberger sagt man nach: *Dä os dem Düvel zu lûes.* — Den Dummen jedoch beehrt man mit den Worten: *Du häs esuvell Verstank dâvan, we ene Ôes van er Hûemeß.*

33. Von einem klugen Menschen sagt man: *De melekt en kene Korev, oder he hät ene Emer dronger.*

34. Steht jemand im Hause da, als wenn er nichts zu thun hätte, so sagt man ihm: *Du stehs dâ, als wenn de hergelient wäsch.*

35. Zweifelt man an der Erfüllung eines Versprechens, so sagt man: *Dârob liêne ich dem Düvel meng Nas net.*

36. Der Eifeler hält es auch für angebracht, gegen alle Menschen freundlich zu sein: *Mr weeß net, wofür et gout os; de Berg blieve lêie, âvver de Löck begäne sich.*

37. Juckt es jemand an Beinen und Füssen, so warnen die alten Leute vor dem Kratzen mit den Worten: *We Fößcher welt krauen, mouß han Karolinen* (Goldstücke) *en dr Mauen.*

38. Der Glückliche *fengk dr Mes* (Mist) *en dr Bozz*, der Pechvogel dagegen *zerbrecht ene Fenger en dr Westenteisch.*

39. Hat man einem die Wahrheit gesagt, so heisst es: *Dem han ich ens de Hâr opgekämmt*, oder: *Dem han ich ken weech Eier geschâelt.*

40. Wenn eine hässliche oder verkrüppelte Person heiratet, meint man: *Et os ke Döppche su scheef, et fenkt sich e Deckelche drop.*

41. *Der gedöldiger Schâf gohn vell en ene Stall, on der ongedöldiger noch mîe.*

42. Erzählt jemand etwas, worüber er Unannehmlichkeiten haben könnte, so warnt man ihn: *Du thäts beister, wann du dat flötst.*

43. Wird man jedoch gebeten, etwas zu erzählen, was man besser verschweigt, so entgegnet man: *All Lêidcher* (Lieder) *lâße sich net ussonge.*

44. Hat das Gericht den Verleumder verurteilt, seine Aussagen zu widerrufen, so begrüsst man das Urteil mit den Worten: *Dä hät sich op de Mul kloppe mouße.*

45. Führt jemand unpassende Redensarten, so sagt man: *Dä hät en ongeweische Mul am Kopp.*

46. Wird jemand einer That beschuldigt, welche ein anderer verübt, so heisst es: *Dä hät dr Name, on anger Löck eißen dr Fladem.*

47. Vom Jähzornigen heisst es: *Bêi dem os glich et Füür em Daag.*

48. *Dä os glich ôeven en dr Fiesch* (Firste).

49. Vom Betrunkenen sagt man: *Dä hät scheef gelade. — He hät sich ene op de Lamp geschott. — He hät naß Föüß,* oder auch: *He hät ronk Föüß.*

50. Dem Leichtgläubigen *ka mr wies maache, osse Herregott säß om Kîeschbom,* oder: *Dr Düvel hêisch Geret* (Gerhard).

51. *Et os ke Wasser esu klâr, et wiet och ald ens dröf.*

52. *De Honk, de logge, bießе net.*

53. *Goude Mout os halef Zêergeld.*

54. Vom Faulen wird behauptet: *Wan Fulheet Penk wär, da schrêit dä hellop.*

55. Der Schielende *kickt mom rêete Og en de lûerze Teisch.*

56. Ist ein junger Mensch stolz auf die ersten Flaumfedern unter der Nase, so spöttelt man: *Beld dr nüs en, du häs dä Prozeß mot de Gänse noch net gewonne.*

57. *Dä os och net vell vergeißе,* heisst es vom Stümper.

58. Da man sich in andern Gegenden viele fade Bemerkungen über die Eifel erlaubt, die meistens nur von der Beschränktheit ihres Erfinders oder Verbreiters Zeugnis geben, so rächt der Eifeler sich, indem er behauptet: *Et os nüs dommer we ene nedderlänksche Bur.*

59. Hat jemand von einem Komplott, welches gegen ihn gerichtet ist, eine Ahnung, so bezeichnet man diese Ahnung als die richtige, indem man zu ihm sagt: *Du sollst dr Schnopp* (Schnupfen) *wahl net en der Nas han.*

60. Soll das Alter eines Gegenstandes hervorgehoben werden, so sagt man: *Dat os esu alt we de ald Böchelslei.*

61. Demjenigen, der sich bei seinen Mitmenschen verhasst gemacht hat und sich nun beklagen will, schreibt man ins Stammbuch: *All meng Nâber hasse mech, ich maache et enen âver och drnâ, sat Ülespegel.*

62. *We mr sich wêent* (gewöhnt), *su hät mr sich.*

63. Die Verwandtenliebe wird wie folgt bezeichnet: *Et Geblöüt en drücht net.*

64. Von Leuten, die sich viel besuchen, heisst es: *De lofe dörchenêin we Bottermelich.*

65. *De Vûel, de esu fröü flöten, krett de Katz,* — eine Umschreibung des Sprichwortes: Die Sonne, die so frühe lacht, sieht man am Mittag weinen.

66. *En kâet Frau os ene Zong öm et Hus.*

67. *Mous os ke Fleisch,* sagt man, wenn man etwas Unangenehmes thun muss.

68. Kann man gegen einen ungerechten Vorgesetzten nichts machen, so tröstet man sich: *Dä sall och wahl noch ens op senge Mann lofe,* oder: *Et os kene Düvel esu grûes, he hät och noch ene Ôeverdüvel.*

69. An die alte Gerichtsverfassung, wonach die Schöffenbank mit sieben Beisitzern besetzt sein musste, erinnert der Spruch: *Et os gout, dat der Scheffe sebbe senn; wat dr ene net weeß, dat weeß dr anger.*

70. Die Verschiedenartigkeit der Menschen wird durch folgende Worte ausgedrückt: *Osse Herregott hät allerhank Kaußgänger, ävver kene, dä nüs eßt* (e offen).

71. Dem Eigensinnigen widmet man nachstehende Worte: *Mr kann ene Âesel op de Dränk drieve, ävver net maache, dat e süfft.*

72. Vom Langsamen heisst es: *Kömmst de höck net, da köst e ävver môer.*

73. *Ald Fourlöck kenne de Wâeg.*

74. *Ald Mösche fänk mr net mot Kav,* heisst es, wenn ein erfahrener Mensch hinters Licht geführt werden soll.

75. Erhält man auf eine Frage keine Antwort, so sagt man: *Nüs gesat os och Bescheed.*

76. Hüllt jemand seinen Kopf ein, so spöttelt man: *Dä denkt och: We senge Kopp verwahrt, verwahrt ken dov Nos.*

77. Von den verschiedenen Sitten und Gebräuchen in den einzelnen Gegenden heisst es: *Jedder Lank hät senge besongdere Klang,* oder: *Wo et Moude os, dâ senge se Pomperneckel* (e offen) *en dr Kerch.*

78. *Wenn et op dr Här ränt, da dröpt et op dr Knêet.*

79. Der mit Arbeit Ueberladene *os esu verlade, we en Kouchepann ze Fastelâvend.*

80. Hat man jemand die Wahrheit gesagt, so heisst es: *Dem han ich ens dr Weig gewiest.*

81. Wird eine Sache weit unter Preis angekauft, so *hät mr dat geschnappt für ene Appel on en fuhl Bier,* oder: *für ene Appel on en Ei.*

82. *Et schmät nüs beister he ze Lank, als Botter op dem Flademsrank* (a in Lank und rank kurz).

83. *Dâ soll jâ enem de Quent spronge,* sagt man, wenn man gereizt wird.

84. Der Faulenzer *drieft de Fulige beienein,* oder: *Dä geht de Bemp schlâhn.*

85. *Dat schött dä av, we ene Honk dr Rän,* oder: *Dä lôt dat ze enem Ûer eren on zum angeren erusgohn.*

86. Der Streitstifter *heßt* (e offen) *on hält,* oder: *hetz de Honk on hält de Honk.*

87. Sind in einem Geschäfte viele Käufer, denen man nicht traut, *da mouß mr den Ogen de Kaus geen.*

88. Der wenig Begüterte *hät nûs en dr Brei ze brocke.*

89. *Wat mr net em Kopp hät, mouß mr en de Beene han,* bemerkt man dem Vergesslichen.

90. Das Sprichwort: Alter schützt vor Thorheit nicht, wird folgendermassen umschrieben: *Wann ald Huser [Schüere] bröüe, da get et e grûes Füür.*

91. *Wann ald Löck geck wêere, da wêere se zesons geck.*

92. *Et sen net all gout Käuch, de lang Metzer drân.*

93. *Nûe han mr dr Rän.*

94. *Nûe os dr Bock fett,* heisst es, wenn eine Sache schlecht geht; auch: *Nu let dr Has em Päffer.*

95. Will ein Reicher etwas geschenkt oder etwas umsonst bezüglich billiger gethan haben, so sagt man: *Dat wär Wasser en dr Reng geschott.*

96. Dem Faulen *mouß mr get ongebrank Eisch op dr Röcke läge,* oder: *om de öngeschte Hock söüke.*

97. Beruft jemand sich auf das Zeugnis eines Verwandten oder Freundes, so sagt man ihm: *Frâg me Brouder ens, ov ich ene Spetzbov sen.*

98. Der Streitsüchtige *brecht dr Streck vam Zong.*

# Beiträge zur Geschichte der Abtei Altenberg.

Von H. Höfer.

Bemerkenswert wegen seines Titelblattes ist ein Rituale des Cisterzienserordens, welches sich in der Landesbibliothek zu Düsseldorf befindet. (Vgl. Ergänzungsheft II zur Westdeutschen Zeitschrift 1885 Seite 170.) Das Rituale, in kl. Quart, stammt aus dem 16. Jahrhundert. Da seine Provenienz auf Altenberg weist, so ist es nicht zu bezweifeln, dass das Rituale und sein Titelblatt in Altenberg entstanden sind. Dass damals in Altenberg noch fleissig gearbeitet wurde, bezeugt Jongelin, Abbatiae ord. Cist. Seite 29, wo es von Abt Wilhelm (1538—1545) heisst, dass er sehr schöne Bücher zum Chorgebrauch herstellen liess.

Das Titelblatt zeigt neun Abbildungen, die als Medaillons von $3^1/_2$ Centimeter Durchmesser dargestellt und durch Astwerk, das von Altenberg, dem Mutterkloster, ausgeht, miteinander verbunden sind. Altenberg ist zu unterst und in grösserem Medaillon von 5 Centimeter Durchmesser dargestellt. Die Abbildungen zeigen Klöster und Kirchen, die mit Altenberg verbrüdert waren. Die einzelnen Bilder sind flott gezeichnet; die geschickte Darstellung und das hübsche Colorit verraten eine Hand, die sich auf die Führung des Bleistiftes und Pinsels verstand. Wenn gegen die Perspektive gesündigt wird, so muss man dies der damaligen Zeit zu gut halten. Merkwürdig sind die Abbildungen auch insoweit, als dieselben geeignet sind, die Eigentümlichkeiten der Cistercienserkirchen zu veranschaulichen. Die dargestellten Klöster und Kirchen sind folgende:

1. Abtei in Kentorf.

Die Abbildung zeigt ein Langschiff mit kleinem Dachreiter und mit Vorbau in der Axe des Langschiffes. Ein Querschiff ist nicht vorhanden. Die Umschrift lautet: ‚Anno Domini MCCLXXXX fundat. est abbatia monial. in Kentorpe quinta filia veteris montis'. ‚Im Jahre 1290 wurde das Jungfrauenkloster in Kentorf gestiftet als fünfte Tochter von Altenberg.' Das Jungfrauenkloster Kentorf lag bei Hamm. Dasselbe wurde durch den Abt Heinrich von Altenberg (1289 bis 1303) der als Gelehrter gerühmt wird, gestiftet. Nach

Montanus, Kloster Altenberg, 2. Auflage, Seite 16, erfolgte die Stiftung, abweichend von obiger Umschrift, im Jahre 1292. Jongelin, Abbatiae ord. Cist. in dioec. Col. p. 6 schreibt Kentrop.

### 2. Pfarrkirche in Solingen.

Die Umschrift lautet: ‚Anno Domini MCCCLXXIIII incorporata est ecclesia parochialis in Solingen monasterio veteris montis.' ‚Im Jahre des Herrn 1374 ist die Pfarrkirche in Solingen dem Kloster Altenberg einverleibt worden.'

Nach Jongelin, Abbatiae ord. Cist. etc. p. 23, und Müller, Altenberg Seite 33 erfolgte die Erwerbung des Frohnhofes und der Kirche zu Solingen unter der Amtsführung des Abtes Pilgrim.

### 3. Abtei St. Bartholomäus in Köln.

Die Abbildung zeigt ein Langschiff mit Dachreiter. Querschiff nicht vorhanden. Chor scheint mehrseitig geschlossen zu sein. An der vorderen Giebelseite stehen zwei massive Türme.

Die Umschrift lautet: ‚Anno Domini MCCCCLXXIIII fundat. est abbatia monial. ad S. Barth. in Colonia, sexta filia veteris montis'. ‚Im Jahre des Herrn 1474 ist begründet worden das Nonnenkloster zum hl. Bartholomäus in Köln, sechste Tochter von Altenberg.' Das Nonnenkloster zum hl. Bartholomäus mit dem Beinamen ‚zu den Martyrern' (ad martyres), lag ausserhalb der Stadt Köln vor dem Ehrenthore. Aus dem Zusatz ‚ad martyres' entstand im Volksmunde der Name Mechtern, der noch heute fortlebt. Im Jahre 1474 wurde dasselbe im Burgundischen Kriege niedergerissen; die Nonnen wurden sodann nach St. Apern in Köln versetzt und das Kloster St. Bartholomäi- und St. Apern Kloster genannt, weil die Reliquien des hl. Bartholomäus und des hl. Aper zusammen in der Kirche aufbewahrt wurden. (Vgl. Mering und Reischert, Bischöfe etc. II. Seite 154.) Jongelin, l. c. p. 18 giebt die Verlegung unsicher an: ‚S. Bartholomaeus ad martyres (vulgo Mechteren) um 1476 nach Köln verlegt, dictum S. Bartholomaeus alias St. Aprum (vulgo zu S. Aperen) an der Ehrenstrasse gelegen (in platea honoris).' Die St. Apernkapelle in Köln wird schon 1169 erwähnt. Die in edlem, gothischen Stile errichtete Kirche war in baulicher Beziehung höchst merkwürdig. (Kreuser, Kölns alte Kirchen. Domblatt 1844 Nr. 126.)

Auffallend ist, dass die Kirche, wie die Abbildung zeigt, ausser dem Dachreiter noch zwei massive Türme besass. Massive Glockentürme waren im Kirchenbau der Cistercienser gewöhnlich nicht vorgesehen. Wie A. Reichensperger in seinem Aufsatze ‚Zur Baukunst des Mittelalters' (Domblatt 1844 Nr. 102) sehr sinnreich ausführt, war Cisterz auf einem sumpfigen Boden angelegt, der schwere Türme nicht zu tragen vermocht hätte; in der Folge hätten die Cistercienser auch hierin ihrem Stammkloster nachgeeifert.

In Ehrenfeld, jetzt mit Köln vereinigt, trägt heute noch eine Strasse den Namen Mechternstrasse, entstanden aus ‚ad martyres', weil hier das Kloster gelegen hatte. Im Keller des sogenannten Mechterner Hofes sollen noch Ueberreste alter Grabsteine vorhanden sein.

Eine Geschichte von Mechtern bei Mering, Geschichte der Burgen etc., sodann im ‚Stadtanzeiger zur Kölnischen Zeitung' vom 1. Dezember 1885.

### 4. Abtei St. Maria.

Die Abbildung zeigt ein Langschiff mit Dachreiter. Chor scheint mehrseitig geschlossen zu sein.

Die Umschrift lautet: ‚Anno Domini MCLXVIII fundat. est abbatia beate marie tertia filia veteris montis.' ‚Im Jahre des Herrn 1168 wurde die Abtei der hl. Maria gegründet, dritte Tochter von Altenberg.'

Unter der Bezeichnung Abtei St. Maria ist jedenfalls die Abtei Zinna zu verstehen. Nach der Filiationskarte bei Janauschek, orig. Cist., wurde die Abtei ‚coena s. mariae Cinna' im Jahre 1171 gestiftet; sie lag in der Diözese Brandenburg. Jongelin, Abbatiae ord. Cist. in dioec. Col. p. 34, setzt die Stiftung von Zinna ungenau in das Jahr 1145. Auch giebt Jongelin die Abtei als in der Diözese Magdeburg gelegen an.

### 5. Pfarrkirche in Bechen.

Die Umschrift lautet: ‚Anno Domini MCCCI incorporata est ecclesia parochialis in Bechen monasterio veteris montis.' ‚Im Jahre des Herrn 1301 ist die Pfarrkirche in Bechen dem Kloster Altenberg einverleibt worden.'

Ueber die Vereinigung der Pfarrkirche mit Altenberg schreibt Jongelin, l. c. p. 48, dass dieselbe durch die Weisheit des Abtes Heinrich erfolgt sei. Mit dem Patronat zu Bechen

erwarb Abt Heinrich auch den bedeutenden Hof daselbst. Die Einkünfte des letzteren verwendete der Abt zur Stiftung der Abtei Kentorf.

### 6. Abtei Haina in Hessen.

Die Abbildung zeigt ein Langschiff mit angefügtem Querschiff. Ueber dem Schnitt beider ein Dachreiter. Die Umschrift lautet: ‚Anno Domini MCLXXXVIII fundat. est abbatia in Aulissperg alias heyne quarta filia veteris montis.' ‚Im Jahre des Herrn 1188 wurde die Abtei Aulisberg, auch Haina genannt, gestiftet, die vierte Tochter von Altenberg.'

Haina lag im Hessischen in der Diözese Mainz und wurde nach Janauschek, orig. Cist., im Jahre 1188 gestiftet. Bei Jongelin Heyna, Heghena, Heyn genannt. Im Index chronologicus am Schlusse seiner Notitiae abbatiarum giebt Jongelin fälschlich 1140 als Gründungsjahr an und auf Seite 34 der Notitiae die Lage irrtümlich als in dioecesis Marpurgensis in Hassia an.

‚Aulisberg, vulgo Heghenae dictus' war ursprünglich von der Abtei Camp bei Rheinberg aus filiirt. (Jongelin, Abbat. ord. Cist. in dioec. Col. p. 4.) Unter Goswin, dem sechsten Abte von Altenberg, kam dasselbe an Altenberg. (Jongelin, l. c. p. 16.) Die Abtei Haina wurde 1527 von dem Landgrafen Philipp dem Grossmütigen von Hessen aufgehoben und in eine Anstalt zur Unterhaltung für Arme und Gebrechliche männlichen Geschlechts bestimmt. (Vergl. Wiegand, Erdbeschreibung des Kurfürstentums Hessen. 3. Auflage. Cassel 1826. Seite 149.)

### 7. Abtei Leckno in Polen.

Die Abbildung zeigt einen massiven Turm am vorderen Giebel. Auf dem Langschiff ein Dachreiter. Querschiff nicht vorhanden. Umschrift: ‚Anno Domini MCL fundat. est abbatia de Luckna in Polonia prima filia veteris montis.' ‚Im Jahre des Herrn 1150 ist gestiftet worden die Abtei Leckno in Polen, die erste Tochter von Altenberg.'

Luckna, auch Leckno, später Wongrowitz, bei Jongelin Vangrowecum, Vangrowiecz, bei Janauschek, orig. Cist., Wagrowice genannt, wurde nach Janauschek, Filiationskarte wie vor, 1143 gegründet und lag in der Diözese Gnesen. Auch

Perlbach lässt die Abtei nach der Ordenstradition im Jahre 1143 gegründet werden. (Vgl. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 2.) Die Gründungsurkunde, sagt Perlbach, ist merkwürdigerweise vom Jahre 1153. Nach Jongelin (l. c. p. 34) ist die Abtei im Jahre 1192 als Filiale von Altenberg gegründet. Die Beziehungen Altenbergs zu Polen sind geschichtlich nicht nachweisbar. Der Sage gemäss knüpft die Stiftung an einen Besuch des Polenherzogs Miesko III. bei den hl. Dreikönigen zu Köln. Die Stiftung Lucknas wie auch die der Abtei Lond sind der Ausdruck des Dankes für die Aufnahme, die dem Herzog in Köln zuteil wurde. Nur Kölner Bürger sollten Aufnahme finden. Neben den kirchlichen Interessen waren es im zwölften Jahrhundert nicht minder volkswirtschaftliche Motive, die einen grossen Prozentsatz des Bauernstandes nach dem slavischen Osten zog, um sich dort anzusiedeln. (Vgl. E. Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters.) Die Kolonisierung des Ostens, die Bildung deutschen Bürgertums jenseit der Weichsel, Wirkungen des westfälisch-niederrheinischen Bürgertums, haben sich der Schöpfungen bedient, die von den Kaufleuten des Rheinstroms früh ausgegangen sind. (Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv, Heft 8, Seite 40.)

Das Verhältnis der polnischen Abteien zur Reichsstadt Köln kommt in den Kölner Ratsprotokollen zum Ausdruck. (Vgl. hierüber das handschriftliche Inhaltsverzeichnis zu den Ratsprotokollen von Fuchs im Kölner Stadtarchiv.)

## 8. Abtei Lond in Polen a. d. Warthe.

Die Abbildung zeigt ein Langschiff mit Dachreiter. Die Umschrift lautet: ‚Anno Domini MCLII fundat. est abbatia de Lynda in polonia secunda filia veteris montis.' ‚Im Jahre des Herrn 1152 wurde gegründet die Abtei Lond in Polen als zweite Tochter der Abtei Altenberg.'

Nach Jongelin, l. c. p. 34, und nach der Filiationskarte bei Janauschek, orig. Cist., wurde die Abtei im Jahre 1146, in der Diözese Gnesen gelegen, gestiftet.

Die Archivalien der Abtei Lond ruhen zum Teil im Kölner Stadtarchiv. Unter denselben befindet sich die Original-Gründungsurkunde vom Jahre 1145. Die sämtlichen Stücke

sind registriert und beschrieben in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln (1883), Heft II, Seite 71 ff.

In jüngster Zeit wurden an den Klostermauern Londs Reste mittelalterlicher Baukunst und an denselben Spuren alter Wandmalereien aus dem Ende des 14. Jahrhunderts entdeckt, die unverkennbar rheinischen Ursprungs sind: Abbildungen des jüngsten Gerichts, der fünf klugen Jungfrauen, St. Johannes des Täufers, der Anbetung der hl. drei Könige, St. Georgs und St. Martins. (Vgl. die Abhandlung: ‚Kölnische Kolonisatoren in Polen' in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft XII, Seite 90, wo auch ein Auszug aus dem Totenbuch von Lond zu finden ist.)

## 9. Abtei Altenberg.

Die Abbildung zeigt die Kirche in grossen Umrissen mit Langschiff und Querschiff. Das grosse Fenster im Westen ist nur roh angedeutet, ebenso die seitlichen Streben. Auf dem Schnitt der beiden Schiffe sitzt der Dachreiter. Der Chor ist mehrseitig geschlossen gezeichnet.

Umschrift: ‚Anno Domini MCXXXIII fundat. est abbatia veteris montis per Everhardum comitem de monte et ordini Cisterc. incorp.' ‚Im Jahre des Herrn 1133 wurde die Abtei Altenberg durch den Grafen Eberhard von Berg gestiftet und dem Cisterzienserorden übergeben.'

Bemerkenswert ist die Beschreibung, die Jongelin in seinen Notitiae abbatiar. ord. Cist. in diocc. Col., Coloniae 1640, Seite 30 giebt: ‚Unter den Merkwürdigkeiten, die sich in dieser Abtei der Beachtung bieten, stellt sich an erster Stelle die durchaus kunstvoll erbaute Kirche dar', sagt Jongelin zu einer Zeit, wo die gothische Bauweise bereits der Missachtung anheimgefallen war. Nach den Forschungen des Herrn Geheimrats Dr. Harless trug der Baumeister der Kirche den Namen Walther. (Vgl. Westd. Zeitschr. I Seite 56, Correspondenzblatt Nr. 8, mitgeteilt aus den Fragmenten eines Altenberger Nekrologiums aus dem 13. Jahrhundert.) Die Ausführung des grossen Giebelfensters in der Westfront wird dem Altenberger Laienbruder Reinold, der als geschickter Steinhauer bezeichnet wird und der beim Bau der Kirche thätig war, zugeschrieben. (Vgl. Süss, Geschichte von Altenberg in dessen Geschichte der Bischöfe von Köln. Köln 1826. Seite 248.)

Nach Lotz, Kunsttopographie Deutschlands I Seite 42, ist Meister Reinold von Hochheim der Erbauer des schönen achtteiligen Fensters an der Westseite des Mittelschiffes. Nach Jongelin, l. c. p. 24) wurde das grosse Fenster (fenestra illa magna et pulcherrima) unter Abt Andreas von Monheim, der 1382 starb, vollendet. (Vgl. Müller, Beiträge zur Geschichte von Altenberg, Seite 37.)

Nachgrabungen, die im Jahre 1846 vorgenommen wurden, haben ergeben, dass an der Stelle der jetzigen Kirche eine ebenfalls massive, in romanischem Stile ausgeführte Kirche gestanden hatte. (Vgl. F. Grund, Die aufgefundenen byzantinischen Reste der wahrscheinlich ältesten Abteikirche zu Altenberg. Bonner Jahrbücher X., Bonn 1847, Seite 142 bis 146 mit Grundrissskizze auf Blatt 3.) Die hier aufgestellte Vermutung, als wäre diese ältere Kirche im letzten Viertel der 12. Jahrhunderts erbaut, ist insofern ungenau, als dieselbe schon im Jahre 1145 am 7. November geweiht wurde. (Vgl. Schwörbel, Die ehemalige Cisterzienser Abtei Altenberg, S. 11.) Da nach Schwörbel die alte Kirche eine Länge von etwa 12 Meter und eine Breite von 8 Meter hatte, so wird der Neubau dadurch bedingt gewesen sein, dass die Kirche als zu klein den gesteigerten Bedürfnissen nicht mehr genügen konnte.

---

## Der Provisionalvergleich von 1621.

Von Professor Dr. J. Kuhl.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm war zur katholischen Religion übergetreten und ein so eifriger Katholik geworden, dass er mit allen Mitteln den Katholizismus in seinen Landen wieder herstellte. Dazu hatte er die Schwester des Erzbischofs von Köln, Magdalena von Bayern, geheiratet, sodass die Verständigung mit diesem über die Rechte der Dechanten um so leichter werden zu müssen und eine völlige Nachgiebigkeit des Pfalzgrafen zu erwarten schien. Aber es kam anders: Wolfgang Wilhelm bestand fest auf den alten Ansprüchen des Landes und liess sich darin von seinem erzbischöflichen Schwager nicht abbringen. Die Verhandlungen begannen anfangs 1618. An der Spitze steht der von den Räten dem

Fürsten vorgelegte ‚Generalbericht, die geistliche Jurisdiktion betreffend' (Düsseldorf den 7. Februar 1618[1]):

‚Als vor anderthalbhundert und mehr Jahren die Geistlichen die Unterthanen Ew. Fürstl. Durchl. Fürstentumen und Landen in vim ecclesiasticae iurisdictionis ‚: die sie sub hoc praetextu, dass alle Sachen darinnen animarum periculum versirt, auch ad causas mere profanas und seculares extendirt : ' wider Recht Ew. Dchl. und der Landen Freiheit und wohlhergebrachten Gewohnheiten evocirt, zu Recht geladen mit Excommunication und Bannbriefen heftig verfolgt, und wann sie deswegen absolution suchen müssen, genötigt worden, dieselbe mit sicheren Geldpönen zu redimiren, dadurch der gemeine Mann in seinem Vermögen gar emungirt und erschöpft worden, so sind Ew. Fürstl. Dchl. hochgeehrte Vorfahren Christmilder Gedächtnis Herzog Wilhelm Derselben Proavus und Herzog Johann Derselben abavus zu Abwendung solcher Beschwerlichkeiten bewogen worden, sich nach indulten umzusehen und haben daher bei weiland Bonifatio VIII., Alexandro VI. et Leone X. Summis Pontificibus Privilegia de non evocando in causis civilibus, criminalibus et mere profanis impetrirt und ihren Amtleuten und Untersassen geistlichen und weltlichen Standes darauf befohlen, dieselbe in fleißiger Acht zu haben, darob zu halten und nit zu gestatten, daß herwider einige Ladung, Mandata, Bannbriefe und dgl. angenommen wurden, dann diejenigen, die sich solche zu verkünden unterständen, gefänglich anzunehmen und am Leib zu strafen. Und damit solche indulte und alte Freiheit desto baß gehandhabt und männiglich abgeschreckt werde, hergegen nichts zu freveln, daß derowegen hin und wieder in Stätten und Freiheiten auf den Pforten Säcke angeheftet, die Übertreter andern zum Abscheu alsobald darin zu stecken und zu ersäufen, inmaßen dann Zeugnis vorhanden, daß auch re ipsa und mit der That beschehen und exequiret ist. Es sind auch solche Befehle unterschiedliche mal, als im J. 1500, 1539, 1551 erneuert und darob bis die heutige Stunde festgehalten und niemals geduldet worden, etwas (‚ichts') dergleichen von den Geistlichen ohne Vorbewust und Consens Ew. Fürstl. Dchl. Beamten vorzunehmen.

---

[1]) Redinghovensche Samml. II, Seite 484.

Herneben hat sich auch zwischen den Erzbischöflichen und Kurkölnischen und Ew. Fürstl. Dchl. Landdechanten und Pastoren der Sachen halben, so an das geistliche Gericht und Send gehörig, Zwiespalt und Streitigkeiten zugetragen, indem die Kölnischen den Decanis ruralibus alle Jurisdiktion in contentiosis bloßhin absprechen und in matrimonialibus, Send et similibus allein simplicem notionem, adhortationem, spontaneam submissionem und dgl., mehreres aber nit, zugeben noch gestatten, und als sich herwieder rurales Decani, Camerarii und Pastoren auf ihren alten, wohlhergebrachten Brauch und daß sie in partem Archidiaconalis potestatis assumirt, wie ex statutis Juliacensibus zu erweisen, sich gezogen und gehalten, derowegen stark mit Excommunication und Processibus in Curia Romana gegen sie verfahren, und obwohl daselbst Sententia gefällt, weiland Erzbischof Hermann auch mit höchstgemeltem Ew. Fürstl. Dchl. proavo Wilhelmo a. 1503 ad certum tempus sich darüber verglichen, so ists doch durch fernere der Sache Verfolgung und Continuirung der alten Übungen und Gebräuche allerdings bei der Landdechanten Processen verblieben, also daß die Landdechanten in matrimonialibus causae cognitionem salva appellatione exercirt, den Send mit und neben den Pastoren gehalten und besessen, die Schuldigen corrigirt und gebüßet, über die Geistlichen auch animadvertirt und Einsehens gethan, dergestalt, dass sie auch dieselbe |: wann deren Verwirkung Leib und Leben, Ehre und Glimpf nit berührt :| pro modo et qualitate delicti mit der Haft und Thurn gestraft, wie dann zu dem End ein Landdechant von Jülich zu Köln apud S. Apostolos einen Kerker und Gefängnis hat, deswegen er dem Praeposito daselbst jährlich 2 schwere Mark, in anno bisextili 40 derselben zu bezahlen schuldig ist. Und wiewohl die Kölnischen entgegen vorwenden, dass dieses alles de facto et contra rei veritatem geschehen, inmaßen denn in Synodo Coloniensi de a. 49 (1551!) den Decani und Pastores Juliacenses in publico consessu palam coram Synodo ein solches und daß es gar nit, wie man Jülicher seiten wähnet, sondern viel anders bewandt, rund profitirt [1]): so haben doch Ew. Fürstl. Dchl. Proavus die Decanos und Pastores zur Rede gestellt und befragt, dabei sich dann

[1]) bekannt, vgl. oben.

befunden, daß die Decani geantwortet, man wäre mit ihrer Befragung ganz geschwind umgegangen, hätte ihnen keine Frist sich zu colligiren und zu bedenken gönnen wollen, dann mit Bedrohung des Bannes sie dermaßen angefahren und geschreckt, also daß etliche eingejagter Angst und Furcht halben bald hernach in höchste Betrübnis und Schwachheit gerathen und solches mit dem Leben büssen müssen . . . . Derwegen dann Ew. Fürstl. Dchl. Grossvater zur Erhaltung guter Ordnung zu Heil und Trost der Untersassen eine sichere Form ausgehen lassen, wie und in was für Sachen die Landdechanten zu procediren haben' (die Verordnung vom 20. März 1551). Im Folgenden ist dann noch von der Visitation, dem Send, den geisttlichen Steuern u. a. die Rede.

Im folgenden Monat (März 1618) begannen die Verhandlungen zu Köln. Unter den Unterhändlern war auch der in der Jülicher Geschichte oft genannte Petrus Simonius Ritz.[1]) ‚Was zum dritten', heisst es in der Instruktion vom 26. April 1618, ‚die geistliche Jurisdiction betrifft, dabey hatten Unsere Verordnete die erinnerung zu thun, das Wir zwar als ein weltlicher Fürst der Geistlichkeit in den pfellen, da deren Jurisdiction sonderlich fundirt, nicht einzutragen gemeint, Dweill aber etzliche hundert Jahren hero unsere Landt Dechanten im Fürstenthumb Gülich und Berg mit ihren Camerarien und Assessoren, wie auch die Archidiaconi, Officiales und Vicarij in Unserm Furstenthumb Cleve (die ‚Archidiakone oder ihre Befehlhaber')[2]) dieselbe ruhelig und ohne eintragt exercirt, So weren sie pillig dabei zu laßen und darin nit zu behinteren sonderlich dieweill solche jurisdictio nicht allein mit verscheidenen sonderbahren (besonderen) Pabstlichen indulten fundirt, sondern auch in contradictorio judicio solcher jurisdiction halber *wider* den Ordinarium und andere, aber *für* sie die Dechanten sententiae ergangen und es bishero dabey verplieben.' In den andern Punkten wurde man rasch einig; aber nicht wegen der Dechanten, denen der Erzbischof keine jurisdictio contentiosa zugestehen wollte, und zwar: 1. weil nach dem Konzil von Trient und nach dem gemeinen Recht kein anderer erkennen (cognoscere) darf, als der Bischof;

[1]) GStJ. IV, Seite 61.
[2]) Siehe oben.

2. weil die Dechanten auf den Kölner Synoden 1551 und vorher auf die Frage: ‚anne teneantur causas beneficiales, matrimoniales aliasque Ecclesiasticas ad tribunal Archiepiscopi et Archidiaconorum remittere?' geantwortet haben: ‚Ja, weil diese Sachen forum contentiosum, processum, advocatos et procuratores erforderten in forma judicii, und weil dies die Landdechanten nicht hätten' etc. — die alten Gründe, die immer wiederholt und immer mit denselben Gründen wiederlegt worden. Im übrigen traf auch das nicht zu, dass den Landdechanten die forma iudicii fehlte: es liegt vor die beachtenswerte ‚Formula sive methodus iudiciarii processus brevis et succincta, qua tam ecclesiastici iudices quam litigantes in causis spiritualibus ad evitandas processus nullitates uti queant' (6 Folioseiten) und weiterhin ‚De officio iudicis ecclesiastici' (5 Folioseiten). Und wiederum: ‚Brevis institutio processus ecclesiastici in usum Decanorum ruralium'.[1])

Bei dieser gründlichen Meinungsverschiedenheit kam man für jetzt nicht zum Ziel. Die Verhandlungen wurden 1619 wieder aufgenommen. Es liegt ein langes Antwortschreiben Wolfgang Wilhelms an den Erzbischof vor, worin er auf seinem Recht besteht und unter anderm daran erinnert, dass seine katholischen Vorfahren kein Mandat ohne Konsens und Vorwissen des Landesfürsten zu insinuieren gestattet hätten, auch in Betreff der Visitationen die alte Forderung geltend macht, dass der Erzbischof ‚Unsere Regierung wißig mache', damit den erzbischöflichen Deputierten auch ‚eine oder zwo geistliche Personen Unseres Landts adjungirt' würden. 1620 fragt der Pfalzgraf, dem viel daran lag, die Sache zu einem guten Ausgang zu bringen, wieder beim Erzbischof an ‚wegen reassumption der gutlichen conferentien die geistliche Jurisdiction betr.'. Die Räte traten im Dezember aufs neue zusammen. Papst Paul V. hatte, ohne Zweifel auf Betreiben des Erzbischofs, am 20. November 1620 ein Breve an Wolfgang Wilhelm gerichtet: ‚Dilecte fili, Nobilis vir, Salutem et Apostolicam benedictionem. Quantopere depressa iaceat vel potius ad nihilum redacta sit Ecclesiastica iurisdictio et huius sanctae sedis debita authoritas in statu Iuliacensi et finitimis locis, novit praesens Nobilitas tua et nos summo cum animi dolore intelleximus. Quae enim iura ad Ecclesiae forum et ad summos

[1]) Redingh. Samml. II Bl. 359 und XXX Bl. 442.

Pontifices, qui in Beati Petri Cathedra pro tempore praesident, pertinere nemo unquam Catholicus dubitavit, ea omnia passim a laicis istic nunc usurpari dicuntur. Nam et Ecclesiastica beneficia libere conferunt et Ecclesiasticas personas tam in civilibus quam criminalibus causis seculare forum adire compellunt.' Der Papst giebt seiner Ueberzeugung Ausdruck, dass der Fürst ‚pro sua vere Christiana pietate et in nos atque hanc Apostolicam sedem observantia' diesem Treiben nicht beistimme, vielmehr bereit sei, baldigst demselben wirksam entgegenzutreten. Er habe deshalb seinem Nuntius Antonio Episcopo Vigiliensi (Antonio Albergati, Bischof von Bisceglia, Nuntius zu Köln 1610—1621) aufgetragen, mit ihm (dem Fürsten) zu verhandeln, auch an den Erzbischof von Köln geschrieben etc. Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem sub annulo Piscatoris die vicesima prima Novembris MDCXX, Pontificatus nostri anno decimo sexto. Auch ein italienisches Schreiben des Nuntius liegt bei. Der Fürst legte beide Schreiben den Räten vor; er ‚vermuthet, daß dergleichen Schreiben auch von Hochstgem. Päbstl. Heyl. an Unsere Vorfahren, die Herzoge von Gülich, Cleve und Berg werden abgegangen sein', es soll nachgesehen und ihm vorgelegt werden, was darauf geantwortet worden sei. Die Antwort, die er dem Papste gegeben hat, ist nicht vorhanden, wohl aber ein Brief des Erzbischofs an den Pfalzgrafen vom 2. Juni 1621, auf welchen dann sofort die Räte wieder mit einer eine Reihe von Bogen füllenden Instruktion zur Verhandlung zusammentraten. Und nach all den langen Verhandlungen kam doch nur am 28. Juli 1621 ein *Provisional*-Vergleich zu stande, ‚biß zur hauptsächlichen und endtlichen Abhandlung', die, beiläufig gesagt, niemals erfolgt ist.

Die ‚Provisional-Vergleichung zwischen dem hochwürdigsten durchlauchtigsten Churfürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden, Ertzbischoffen zu Cölln, und Herrn Wolffgang Wilhelmen, Pfaltzgraven bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, wie es mit der geistlichen Jurisdiction in den Gülischen Furstenthumben und Landen biß zur hauptsächlichen und endtlichen Abhandlung zu halten' [1]),

[1]) Unverkürzt abgedruckt in der ‚Vollständigen Sammlung deren die Verfassung des Ertzstifts Cölln betreffender Stucken, Cölln 1772 I Seite 23'.

beginnt: ‚Nachdem nun eine geraume zeit hero vielfeltige streit und jrrung wegen exercierung der geistlichen Jurisdiction in Unseren Fürstenthumb und Landen zwischen Unseren löblichen Vorfahren gewesen und die erfahrung vor sich selbst bezeugt, daß dahero anderst nit als grosse confusion, zu schaden der Underthanen zeit- und ewiger Wolfart entsprossen, so haben Wir vor nötig und dienlich befunden, die Unserige deßhalb zusammen zu ordnen, und zu bedencken, wie doch solche Mängel ersetzt und in einen Verstand gebracht werden möchten' etc. Danach ist die Verordnung des Herzogs Wilhelm vom 20. März 1551 [1]) vollständig eingerückt als Grundlage für die Verhandlungen — ein Beweis dafür, dass eine anderweitige Abmachung seit Erzbischof Adolfs Zeiten nicht zu stande gekommen ist, vielmehr nach der einseitig vom Herzog erlassenen Verordnung verfahren wurde. Die Verordnung wird Punkt vor Punkt durchgegangen. In betreff der Ehesachen verbleibt es mit unwesentlichen Zusätzen bei den Bestimmungen von 1551. Die Bestätigung der Testamente soll, wo dies bisher üblich war, bei dem Ordinarius (Bischof) nachgesucht werden, sonst soll es freistehen, die Bestätigung bei den Dechanten nachzusuchen. Das Patrimonialvermögen verbleibt den Erben, die Testamente erstrecken sich nur auf die ‚gereiden Güter' [2]), und von diesen erhält der Bestätigende, im Jülicher Lande also der Dechant, den 20. Pfennig, auch in dem Falle, dass der Geistliche ohne Testament stirbt. In betreff der Investituren soll der Pfalzgraf die Landdechanten und Pastöre auffordern, ‚jre investituras uffzulegen oder jnwendig dreyen Monaten außzubringen'; aber während er damit die Anstellung der geistlichen Behörde überlässt, behält er sich gleichwohl vor, ‚die von andern (d. h. nicht vom Landesherrn) praesentirte Pastores durch Unsere deputirte Geistliche *non ad dandum titulum, sonder allein damit Wir wissenschafft haben, was für Seelsorger Unsern Underthanen vorgestelt,* und wie sie qualificirt, examiniren zu lassen, denen Wir nach befinden Unser Placet geben . . . und dabey ihnen die investituras an gebürenden örteren (beim Archidiakon) zu gesinnen, in gemeltem schein oder Placet einbinden, und

[1]) Siehe oben.
[2]) Siehe oben.

dabeneben Unsern Beampten befehlen wollen, keinen zu admittiren, er habe so woll Unser Placitum als gebürende investitur vorgewiesen'. Die Archidiakone sollen ‚pro omnibus juribus investiturae, sigilli und sonsten' einen Goldgulden und zwei Reichsthaler, ‚und ferner nit' erhalten. Unterlässt der weltliche Patron bei einer erledigten Stelle vier Monate lang die Präsentation, so soll die Besetzung der Stelle, die nach dem jus devolutionis dem Erzbischof zufiel, zwei Monate dem Pfalzgrafen reserviert bleiben.[1]) Die Bestimmungen wegen der geistichen Güter und der Personalforderungen der Geistlichen erfahren keine wesentliche Veränderung. Ebenso wird das den Send Betreffende genau wiederholt, mit dem Ketzerparagraphen, der aber den Zusatz erhält: ‚jedoch solle jetziger zeit gelegenheit nach uff den Sendt dißfals bescheidenheit gebraucht und ohne vorgehende Relation und Befelch keine enderung vorgenommen werden'.

Den Hauptpunkt des Vergleiches bildet die endliche Anerkennung des nunmehr anderthalb Jahrhunderte bestrittenen Rechtes der Landdechanten: ‚Wiewol Wir Ferdinandt Ertzbischoff darfür halten, daß den Landt Dechanten solche Jurisdictio contentiosa nicht gebühre, wie Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm aber vermeint, daß die Land Dechanten ab immemoriali tempore solche Jurisdiction herbracht . . . . so ist doch der Punct biß zu endtlicher fernerer Vergleichung provisionaliter dahin geschlossen, daß ad salvandas conscientias et evitandum periculum nullitatum Wir Ferdinandt Ertzbischoff die Landt Dechanten nach erhaltener confirmation irrevocabiliter, so lang als sie Land Dechanten seynd, habilitiren wollen, die *Cognitionen in Matrimonial, Beneficial und anderen Geistlichen Sachen*, als viel sie sonsten darzu von alters nicht befugt, *in prima instantia* zu haben und zu gebrauchen, salva tamen appellatione ahn Uns und die Unserige . . . und solle die Verordnung geschehen, daß auch der Landt Dechanten Gericht mit Camerarien und Assessoren und sonsten also bestellt, auch in wichtigen Fällen mit vorgehender consultation unpartheyischen, bewehrten Rechts Gelehrten dermassen verfahren werden, daß niemandt sich über die Administration Iustitiae mit fugen zu beklagen'.

---

[1]) Vgl. Knapp, de iure patronatus Seite 51, ein Beispiel GStJ. IV Seite 293.

Das ist also mit nackten Worten die Anerkennung der Jurisdictio contentiosa für den Dechanten, um die solange gestritten worden war, und zwar nicht für den Jülicher Dechanten allein, sondern für die sämtlichen Dechanten der jülich-bergischen Lande. Zum Schluss dieses Gegenstandes ist noch die Möglichkeit vorgesehen, dass sich ‚etliche Fälle und Personen begeben können, darin der Landdechanten Jurisdiktion nicht Platz hat'; damit solche Fälle auch in prima instantia im Lande bleiben, will der Erzbischof auf Nomination des Pfalzgrafen ‚etliche im Land gesessene Geistliche habilitieren, die in solchen Notwendigkeiten primae instantiae cognitionem haben'. Diejenigen, die in zweiter Instanz oder sonst auswendig geladen würden, sollen nicht in eigener Person gegen ihren Willen, sondern durch ihre Bevollmächtigten erscheinen, oder durch Kommission inwendig Landes verhört, auch die Zeugen nicht wider ihren Willen ausländisch gefordert, sondern da sie gesessen, im Land examiniert werden . . . . ‚und sollen anders und ferners, wie obgemelt, keine Bannbriefe, Citationes oder Ladungen gestattet werden'.

Ursprünglich heisst es, wenn von dem Dechantengericht die Rede ist, immer Dechant und Kapitel [1]) oder der Dechant und seine Commissarii und Notarii (die sechs Priester in dem Montjoier Weistum [2]); jetzt heisst es nach dem Muster des bischöflichen Gerichtes *Consistorium*, für die Fiscales, Assessores etc. stehen dem Dechanten zwei Camerarii und zwei Assessores zur Seite, und das Gericht hat ausserdem noch einen Secretarius, der gewöhnlich ebenfalls ein Geistlicher war, aber auch ein Weltlicher sein konnte (z. B. 1737 der Stadtschreiber Custodis.[3]) ‚Sunt tamen per Germaniam loca, in quibus decani rurales exercent primam instantiam in omnibus causis (ecclesiasticis), vel cum quibusdam parochis assessoribus, vel cum formato Consistorio rurali' sagt Schmidt [4]), indem er sich auf das Jülicher Land und den Provisionalvergleich beruft. ‚Habet in hac urbe decanus ruralis suum consistorium' berichten die Jesuiten in Jülich [5]), nachdem sie erzählt, dass der Decanus

[1]) Vgl. oben.
[2]) Siehe oben.
[3]) Siehe GStJ. II Seite 277, vgl. III Seite 204 und 211.
[4]) Thesaurus juris ecclesiastici III Seite 306.
[5]) GStJ. II Seite 12.

ruralis cum assessoribus et camerariis suis am Kirmessmontag die lunae post dedicationem) zu ihnen zum Essen zu kommen pflegten. Das Konsistorium trat alle vierzehn Tage zusammen (in Bergheim: singulis 14 diebus, exceptis per annum feriis, iudiciis civilibus conformiter, Statut von 1658, später trihebdomadario spatio per annum, die Feiertage Weihnachten und Ostern und die Hundstage, dies caniculares, ausgenommen).[1]) Aus den Gebühren wurden die Tischkosten bestritten; was übrig war, wurde in zwei Teile geteilt, wovon den einen der Dechant bekam, den andern die übrigen Mitglieder des Konsistoriums unter sich teilten. Die Testamente der verstorbenen Geistlichen wurden im Konsistorium bestätigt; die Gebühr (13 Rthlr., richtig wohl 3[2]) wurde in derselben Weise geteilt. Ebenso der 20. Pfennig, wenn der Verstorbene ein Pastor war; bei einem Vikar oder anderen Geistlichen kam er dem Dechanten allein zu. Das Konsistorium hatte ein eigenes Siegel (pontificis icone signatum Bergheim); für die Siegelung einer Urkunde wurde eine Gebühr gezahlt (in Bergheim 1 Goldgulden, der in der eben mitgeteilten Weise verteilt wurde, jedoch mit Ausschluss des Sekretärs, der für die Abschriften eine besondere Gebühr erhielt.

(Schluss folgt.)

## K. Ein römischer Legionsziegelofen in Xanten.

Nach einem Bericht von Professor Mestwerdt in Cleve ergänzt.

Xanten steht auf einem Boden, der vor 1800 Jahren als ein Hauptsitz der Römerherrschaft am Niederrhein galt. Der Fürstenberg, südlich von der Stadt, war von den Römern schon zur Zeit des Kaisers Augustus für die Beherrschung und Verteidigung des linksrheinischen Gebietes als geeigneter Punkt für ein dauerndes Lager, ein sogenanntes Winterlager zweier Legionen, d. i. einer Truppenzahl von etwa 12,000 Mann, ausgewählt worden. Im Anschluss an dieses Lager, im Schutz desselben konnte sich eine bürgerliche Niederlassung entwickeln, deren Spuren Jahrhunderte lang ganz unmittelbar

[1]) Annalen des histor. Vereins XXVIII/XXIX Seite 203 u. 210.
[2]) Siehe unten.

in der Nähe von Xanten aufgedeckt worden sind. Nach Norden zu beiden Seiten der nach Cleve führenden Landstrasse befand sich, als das alte Lager auf dem Fürstenberg aufgegeben und ein Lager für eine Legion fortbestand, eine weit ausgedehnte Kolonie, die zu Ehren des Kaisers Trajan den Namen Colonia Trajana erhielt. Es ist schon längst die wohl begründete Vermutung ausgesprochen, dass aus den Steintrümmern dieser Colonia Trajana Xanten selbst erbaut worden sei; beim Bau der dortigen Kollegiatkirche ist römisches Baumaterial ganz sicher in Gebrauch genommen worden.

Eine blühende bürgerliche Niederlassung, deren Bewohner sich der Annehmlichkeiten eines gesicherten Lebens und der mancherlei Genüsse römischer Ortschaften erfreuen wollten, musste hier am Niederrhein gegen die von Osten her andrängenden deutschen Völkerschaften geschützt werden. Ohne eine starke Besatzung war ihr Dasein aufs äusserste gefährdet. So finden wir denn auch, so lange die Römer hier herrschten — und das sind rund 400 Jahre — wenigstens eine Legion im Lager bei Xanten, im alten 70 n. Chr. durch die aufrührerischen Bataver im heutigen Holland zerstörten Lager, wie schon erwähnt, zwei, im neuen zuletzt die 30. Legion. Die Soldaten hatten nun für die notwendigen Bauten von Strassen und militärischen Gebäude begreiflicherweise eine grosse Menge Ziegel zu verwenden. Diese wurden von ihnen selbst gemacht in ihren Ziegeleien, die als figlinae bezeichnet wurden. Die Ziegel wurden teilweise mit dem Stempel des Truppenteils versehen, für dessen Gebrauch sie bestimmt waren.

Ein solcher Legionsziegelofen ist nun vor einiger Zeit ganz nahe südlich von Xanten, unweit der Mühle in einem Garten, kaum 1 Meter unter der Oberfläche des heutigen Bodens gefunden worden. Hunderte von gestempelten Ziegeln sind dort zu Tage gefördert, zum Teil sind auf ihnen die Fusseindrücke und die Spuren der stark mit Nägeln beschlagenen Schuhe der Arbeiter ganz deutlich zu erkennen. Die Teile einer römischen Ziegelei: Heizraum, Heizkanäle oder Heizgang, eigentlicher Ofen, sind in der Xantener Anlage gut nachzuweisen; diese veranschaulicht uns demnach ein wichtiges Gebiet der Beschäftigung römischer Legionen; sie ist am nördlichen Niederrhein die einzige ihrer Art, welche bis jetzt gefunden ist. Man muss geradezu der Ansicht sein,

dass dort für ein weitumfassendes Gebiet Zentralziegeleien bestanden, die nicht nur für die Truppen an Ort und Stelle, sondern auch für entlegenere Besatzungsorte den Bedarf deckten. Lebhafter Dank für das Verdienst, die Aufdeckung des Xantener Ziegelofens veranlasst und planmässig geleitet zu haben, gebührt dem Herrn Dr. Steiner in Xanten. Das Bonner Provinzialmuseum hat sich der Sache ebenfalls angenommen und auch eine sorgfältige archäologische Prüfung und Aufnahme des Befundes vorgenommen.

## Kleine Mitteilungen.

*Hessische Ausdrücke in der Eifel.* In Heft 11, Jahrgang 4, der ‚Rheinischen Geschichtsblätter' findet sich eine Sammlung hessischer Ausdrücke, die sich mehr oder weniger auch in der Eifel und am Niederrhein finden. In folgendem sollen einige zum Vergleich mitgeteilt werden:

*gereet* (niederrh.): fertig; *parat* (Eifel).
*awiel* (Eifel): jetzt.
*alt* (Eifel): schon.
*batt* (niederrh. und Eifel): helfen.
*beseibelt* (Eifel): betrunken.
*bläuel* (Eifel): Stock, auch ungehobelter Mensch.
*mould* (Eifel): Backtrog.
*tachtel* (Eifel): Ohrfeige.
*dell* (Eifel): Vertiefung im Felde.
*demmere* (Eifel): Feststampfen.
*döck* (Eifel): oft.
*dopp* (Eifel): Kreisel, auch Kugelgelenk beim Menschen.
*dotz* (Eifel und niederrh.): kleiner Junge.
*finsel* (niederrh. und Eifel): kleines Stückchen.
*flabb* (niederrh. und Eifel): Ohrfeige, auch Geck.
*flem* (Eifel): Weiche.
*kuhze* (Eifel): schreien.
*gâel* (Eifel): gelb.
*gôet* (niederrh. und Eifel): Patin.
*krell* (Eifel): Perlenschnur.
*hollegeis* (Eifel): wilde Gans.
*hartmond* (niederrh. und Eifel): Januar.

*spörkel* (Eifel): Februar.
*hielich* (Eifel): Eheverlöbnis.
*kriesche* (Eifel): weinen.
*verkützele* (Eifel): heimlich verkaufen.
*lad* (Eifel): Sarg.
*muffel* (Eifel): mundvoll.
*hauffel* (Eifel): handvoll.
*närlich* und *dürlich* (Eifel): entkräftet, schwach.
*schlopp* (Eifel): Schleife.
*schöer* (niederrh.): Erdklumpen.
*schrâ* (Eifel): wüst.
*sender* (e offen) (Eifel): seit.
*spengel* (Eifel): Stecknadel.
*wamesse* (Eifel): prügeln.
*wasem* (Eifel): Rasen.
*watsch* (Eifel): Ohrfeige.
*werk* (Eifel): fertiger Flachs.

*Hubert Gierlichs.*

---

## Bücherschau.

Julius Leithäuser, Bergische Ortsnamen. Elberfeld, 1901. XII und 291 Seiten. Preis geheftet 5 Mark.

Der durch frühere Arbeiten (Gallicismen in niederrhein. Mundarten 1891/4, Mundartliche Klänge aus dem Wupperthale, Beiträge zur Volksetymologie, Ortsnamen im Wuppergebiet) als gediegener Sprachforscher bekannte Oberlehrer am Barmer Realgymnasium Julius Leithäuser beschert uns in seinem neuesten umfangreichen Werke einen überaus wertvollen Beitrag zur deutschen Wortforschung, gleichzeitig eine willkommene Ergänzung zu der Cramerschen Schrift über ‚Rheinische Ortsnamen aus vorrömischer und römischer Zeit', die jüngst in dieser Zeitschrift (Seite 317—319) eingehend besprochen und gewürdigt wurde, und die Leithäuser auch noch teilweise hat berücksichtigen können. — Das Buch ist gediegen ausgestattet und sehr übersichtlich angeordnet und gedruckt; aber die modernen krummen Linien und Buchstaben, die den Schmutztitel zieren (?), sollten doch bei einem wissenschaftlichen Werke vermieden werden, zu dem sie passen wie

die Faust aufs Auge; glücklicher Weise wiederholen sie sich auf dem eigentlichen Titelblatte nicht und können also den, der sich das Buch einbinden läfst, nicht mehr ärgern. — Ein ausführliches Verzeichnis der Quellen und Abkürzungen (Seite 247—250), ein Verzeichnis der Grundwörter (Seite 251—253) und ein umfangreiches Verzeichnis sämtlicher besprochener Namen (S. 254—291) ermöglichen die bequemste Benutzung des Werkes.

Nachdem der Verfasser zunächst in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (34. Band [1899] Seite 97—122) die Ortsnamen mit dem Grundworte ‚Wasser' im Wuppergebiete bereits behandelt hatte, bietet er uns jetzt in dem vorliegenden Bande den ersten Teil eines umfassenden Werkes über bergische Ortsnamen überhaupt, nämlich die drei Gruppen der ‚Naturnamen': ‚Gelände', ‚Gewässer', ‚Gewächse', während der zweite Teil später die ‚Kultur- und Siedlungsnamen' bringen soll. Leithäuser ist sich wohl bewusst, dafs trotz den vortrefflichen Vorarbeiten auch seine Forschung nicht von abschliefsender Bedeutung sein kann, und er spricht das im Vorworte als wahrer Gelehrter bescheiden aus, hofft aber, dafs die weitere Forschung reiche Anregung daraus ziehen könne. Und das wird sie in der That! Nicht allein der Erforscher der bergischen Heimatskunde, nein, auch Jeder, der sich mit Sprachforschung im Allgemeinen und mit Wort- und Namenforschung im Besonderen beschäftigt, wird Leithäusers ‚Bergische Ortsnamen' nicht ohne Vorteil benutzen können.

Das Buch wendet sich, wie der Verfasser in der Einleitung (Seite XI) ausdrücklich betont, ‚an einen weiteren Kreis von Gebildeten'; dadurch erklärt es sich, dafs ein grofser Teil der rein wissenschaftlichen Dinge in die Anmerkungen verwiesen ist, so dafs der Leser jedes Schlages zu seinem Rechte kommt.

Es steckt eine ungeheuere Fülle von Arbeit in dem Buche, das beweist allein schon die Menge von Karten, die Leithäuser benutzt hat und die er auf Seite XI aufzählt. Einen besonderen Wert verleiht ihm der Umstand, dafs der Verfasser in reichem Mafse die mundartlichen Formen der Grundwörter heranzuziehen vermochte, und ferner der, dafs auch die ältesten Katasterkarten benutzt werden konnten.

Innerhalb der drei Gruppen sind die Grundwörter der Ortsnamen nach dem ABC angeordnet, um die Benutzung zu

erleichtern. Ich meine, es sei doch besser gewesen, da die bequeme Benutzung schon durch die ausführlichen abecelichen Verzeichnisse am Schlusse gewährleistet ist, innerhalb der einzelnen Gruppen die Grundwörter nach Begriffen zu ordnen, wie es in den Unter-Titeln auch geschehen ist, also beim Gelände: Berg und Thal, Wasserscheide, Ebene, Flur; Bodenart, Bodenbeschaffenheit, Bodengestaltung; Graben, Straſse, Weg, Pfad; — bei den Gewässern: Fluſs, Bach, Quell, Brunnen, See, Teich, Aue, Lache, Sumpf; Insel, Furt, Brücke, Steg; bei den Gewächsen: Baum, Strauch, Gebüsch, Wald, Rodung; Haide, Weide, Wiese, Brühl, Bleiche; Acker, Feld, Garten, Pflanzung, Wüstung. Immerhin kann man sich die von Leithäuser beliebte Reihenfolge auch schon gefallen lassen.

Mit groſser Gewissenhaftigkeit berichtet der Verfasser bei jedem Wurzelworte über dessen Ursprung und Verwandtschaft und erörtert dann die verschiedenen aus ihm gebildeten bergischen Ortsnamen. Daſs bei diesen Forschungen Manches fraglich bleiben muſs, daſs auch insbesondere von den zu Grunde gelegten Feststellungen und Annahmen anderer Forscher manche recht fragwürdig ist, ist ja bekannt; dennoch haben sie ihren bleibenden Wert, und für alle Gebildeten wird Leithäusers Buch ein auf gediegener wissenschaftlicher Forschung fuſsendes Nachschlagewerk bleiben.

Auf viele Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Ort; es sei nur kurz auf die zahlreichen mit *‚gier'* zusammengesetzten Ortsnamen hingewiesen, die Leithäuser zusammenstellt (Seite 28/9), — wozu man sich meiner Ausführungen über ‚Giergasse' und ‚Gierbrücke' erinnere (u. a. in dieser Zeitschrift II. 61 ff.) und möglichst weitere Mitteilungen mache —; ferner darauf, daſs ‚Nase' = Körperteil und = ‚Landzunge' (engl. *-ness*, dän. u. schwed. *-näs*) doch nicht unumstöſslich als das selbe Wort nachgewiesen ist, obschon Verwandtschaft zwischen ihnen sehr wahrscheinlich ist; — darauf, dass *‚ort'* in der Bedeutung ‚Spitze' auch hier in Bonn noch vorkommt in dem Namen ‚Brüdergassen-Örtchen' (1620 im Lagerbuch *‚vf der brodergaßen ort'* und *‚vf dem ortgen'*, dann aber auch *‚in der bongassen vf Kesselsgaßen ort'*) zur Bezeichnung des Hauses an dem spitzen Winkel, den Brüder-Gasse und Wenzel-Gasse bei ihrem Zusammentreffen bilden; — endlich, daſs bei *‚delle'* Seite 102 ff. ‚Schüttendelle' (bei Remscheid) übersehen worden ist, das ebenso gut wie bei ‚schütt' (auf Seite 145) auch hier erwähnt werden muſste. — Aus den Leithäuserschen Ausführungen über *‚band(e), bend'* geht hervor, was vielleicht nicht allen Lesern dieser Zeitschrift bekannt ist, daſs ‚Bende'

— mit ‚binden' = ‚umschliefsen, einfassen' zusammenhängend — eine Uferwiese bezeichnet; daher die vielen ‚Bendenwege', derer z. B. hier in der Gegend von Bonn fast jedes Dorf einen hat. Es sei hier als Ergänzung dazu mitgeteilt, dafs Münstereifeler Urkunden aus dem 15. Jahrhundert männliches ‚*beynde, beende, beyndt*' aufweisen, und dafs das Wort in der Zusammensetzung ‚Heubenden' im 1623er Stadtprivileg für Elberfeld vorkommt, das zu Neuburg an der Donau ‚gegeben' ist und wozu Crecelius oder Harlefs (Zeitschr. d. Berg. Gesch.-V. 19. Seite 166) folgende Erklärung gegeben haben: ‚Banden, Benden sind Wiesen. Von der Westgrenze Elberfelds an (hier ist noch Wiesche gebräuchlich) geht das Wort am Niederrhein bis Holland hin.' — Sehr beachtenswert sind die zahlreichen Formen für Baumgart(en): *Bongard, Bongert, Bungert* u. s. w. Mir ist gelegentlich einmal der Gedanke gekommen, ob nicht unsere ‚Bonngasse' aus ‚Baumgasse' entstanden ist, wie ‚Bongert' aus ‚Baumgart(en); frühere Schreibungen mit einem *n* (*bongasse*), sowie mit *u* (*bungasse*) sprechen dafür; in Bonn an Bonn selbst zu denken, wie es jetzt natürlich — vielleicht nur in Folge der Schreibung — gedankenlos geschieht, scheint mir sehr zweifelswürdig, wenn auch die ‚Köln-Strafse' in ihrer nackten Zusammenklebung — statt ‚Kölner Strafse' — das ‚*Bonn-*' statt ‚*Bonner*' etwa erklären würde. Ob andere Deutungen des Namens gemacht worden sind, weifs ich nicht. — Auch was Leithäuser über ‚*belle*' = Silberpappel sagt, erinnert uns an einen Bonner Strafsennamen: ‚Belderberg', der ja auch Pappelberg bedeuten soll, und z. B. 1620 ‚*Bellerbergh*' geschrieben wird.

Dafs auch die Forschung über Familiennamen, die ja so oft eng mit den Ortsnamen zusammenhängen, durch dieses Buch Gewinn gefunden hat, das hat Dr. Meiners in seiner Besprechung in der ‚Elberfelder Zeitung' (abgedruckt in der Monatsschrift des Berg. Gesch.-V. VIII. (1901) Seite 106/7) gebührend betont; gleichzeitig hat er den berechtigten Wunsch laut werden lassen, dafs auch unsere heimischen Familiennamen noch einmal einer besonderen, ebenso sachkundigen Untersuchung unterzogen werden. Vielleicht beschert uns Leithäuser auch mit einer solchen, wenn er erst den zweiten Teil der Ortsnamen, auf den man freudig gespannt sein darf, vollendet haben wird.

*Bonn, 25. Juni 1901.* *Dr. J. Ernst Wülfing.*

**Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden.**

Redaktion: **Constantin Koenen** und **Prof. Dr. Felix Hauptmann.**
Verlag von **P. Hanstein** in Bonn.

HAUPTMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI IN BONN.